

Satzung des Vereins

**„Älter werden in Eching e.V.“ (geändert am 20.03.1991,
am 16.12.2011 und am 02.07.2015)**

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Älter werden in Eching e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Eching.
3. Er ist im Vereinsregister beim Registergericht in München unter dem AZ VR 120444 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Koordinierung aller in der Seniorenarbeit vorhandenen Aktivitäten im Gemeindebereich, die Förderung der Altenhilfe und die Betreuung pflegebedürftiger Menschen. Der Verein betreibt das „Alten- und Servicezentrum“ mit allen dazugehörenden, im Gemeinderatsbeschluss vom 26.4.1988 genannten stationären und ambulanten Einrichtungen. Er verwaltet die dafür bereitgestellten Mittel und erfüllt damit den oben genannten Beschluss des Gemeinderates.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Für die Erreichung des Vereinszweckes sind folgende Mittel einzusetzen:
 - a) Zuschüsse der Gemeinde
 - b) staatliche und sonstige Zuschüsse
 - c) jährliche Mitgliedsbeiträge
 - d) Spenden und sonstige Fördermittel
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt, sowie jede juristische Person, die in Eching auf dem Gebiet der Altenhilfe und der Betreuung pflegebedürftiger Menschen praktisch tätig ist.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gemäß § 26 BGB.

- c) Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung, die schriftlich gegen Nachweis zu erfolgen hat, mit der Beitragszahlung über den Schluss des Kalenderjahres im Rückstand bleibt.

- d) Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, gegen dessen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss unter c) und d) kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Vereinsorgan endgültig.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.

§ 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 15 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festgelegt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Wiederwahl der Gesamtvorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung durch schriftliche geheime Wahl bestimmt.

Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes (Beisitzer) können durch offene Abstimmung gewählt werden, wenn die Zahl der Kandidaten die Zahl der wählenden Beisitzer nicht übersteigt.

Die beiden Kirchen sowie sonstige in der Altenhilfe und der Betreuung hilfsbedürftiger Personen tätigen Echinger Organisationen sollen durch

mindestens jeweils einen Beisitzer, die Gemeinde soll durch zwei Beisitzer im Gesamtvorstand vertreten sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt bis zur nächstfälligen Neuwahl nach § 8 Nr. 4 (h) der Beisitzer des Gesamtvorstandes mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in den Vorstand nach.

4. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen
- a) der Satzung,
 - b) des Haushaltsplans und
 - c) der Aufgabenbestimmungen

der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu € 25.565,-- beschließen, sofern die Deckung gewährleistet ist. Er kann diese Aufgaben in einer Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss auf den Vorstand im Sinne des § 26 BGB übertragen.

Der Gesamtvorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für die laufende Versorgung mit Artikeln des täglichen Bedarfs bestellen. Die Vertretungsmacht ist auf Einzelgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert von € 1.278,-- beschränkt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dadurch nicht begrenzt.

5. Gesamtvorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch schriftliche Ladung von Seiten des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen. Diese Sitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn der Vorsitzende und zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 9 gilt entsprechend.
7. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
8. Den Mitgliedern des Vorstandes darf eine pauschale Tätigkeitsvergütung gewährt werden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Organ übertragen wurde.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigungen und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das

Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung beschließt und entscheidet über

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- c) die Aufgaben des Vereins,
- d) die Beteiligung an Gesellschaften,
- e) die Entlastung der Vorstandschaft,
- f) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- g) die Neuwahl der Gesamtvorstandschaft,
- h) Satzungsänderungen und
- i) die Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 9 Niederschriften

Über die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Wohlfahrtsverband "Der Paritätische", soweit es sich um Vermögenswerte handelt, die aus Spenden aufgebracht worden sind; im übrigen fällt es an die Gemeinde. Beide vorgenannte Einrichtungen haben das ihnen angefallene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Altenhilfe und der Betreuung pflegebedürftiger Menschen zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.